

KUNDENINFORMATION (GEMÄSS ART. 3 VVG)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über unser Versicherungsprodukt geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Bitte lesen Sie den Antrag und die beiliegenden Versicherungsbedingungen sorgfältig durch.

I. Versicherer

Die Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Zweigniederlassung Schweiz hat ihren Sitz in Zürich (8050 Zürich, Friedackerstr. 22). Die Muttergesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim (Deutschland).

2. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Vorliegend bieten wir Ihnen eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung mit einer jährlichen Laufzeit für von Ihnen genutzte fremde Yachten an.

3. Datenschutz

Beim Einsehen und bei der Bearbeitung der Daten verpflichtet sich der genannte Versicherer, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Den Umfang der Datennutzung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Datenschutz.

Pantaenius-Skipper-Haftpflichtversicherung (PSHB)

4. Wofür leistet Ihre Pantaenius-Skipper-Haftpflicht-Versicherung?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses, welches im Zusammenhang mit der Nutzung der geskippten Yacht eingetreten ist, von Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf zur Yacht gehörige Beiboote und Wassersportgeräte. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 1 der PSHB.

5. Was ist nicht versichert?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. So sind beispielsweise vorsätzliche Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder Schäden durch Motorbootrennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 4 der PSHB.

6. Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller sind Sie gemäß Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen vollständig und richtig zu beantworten. Haben Sie oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Pantaenius im Auftrag und in Vollmacht für die Mannheimer Versicherung AG berechtigt, innerhalb 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese von Pantaenius im Auftrag und in Vollmacht der Mannheimer Versicherung AG zurückgefordert werden.

Ihre Anzeigepflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Antrages und erstreckt sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das heißt grundsätzlich bis zum Ausstellen der Police.

7. Was ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände (Gefahrerhöhung), nach denen wir im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Sie müssen uns daher diese Änderungen mitteilen.

8. Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Beim Eintritt eines Schadenfalles bestehen für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen, um eine Leistungsfreiheit nicht zu riskieren. Diese finden Sie in § 6 der PSHB.

9. Was sind die Folgen, wenn Sie die Punkte 6-8 nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 6 bis 8 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungsvertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

10. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie und der derzeit geltenden Stempelabgabe finden Sie in der Übersicht im Anschreiben sowie in Ihrem Antrag.

11. Zustandekommen des Vertrags und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch Übersendung der Versicherungspolice zu Stande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

12. Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der Ihnen zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so sind Sie verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, anderenfalls der Inhalt der Police als von Ihnen genehmigt gilt.

13. Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag; wie kann er beendet werden?

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr; wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Weiterhin besteht eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall. Näheres entnehmen Sie bitte § 10 der PSHB..

Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.